

1. Grundsatz:

Die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungszeit ist grundsätzlich einzuhalten. Die Ausbildungszeit kann jedoch auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings und des Ausbildenden von der Handwerkskammer verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeit Berufsausbildung).

Folgende **Mindestausbildungszeiten** sollen nicht unterschritten werden:

Regelausbildungszeit nach AO	Mindestzeit
42 Monate	24 Monate
36 Monate	18 Monate
24 Monate	12 Monate

2. Verkürzung vor Ausbildungsbeginn

Vor Beginn der Ausbildung kann die Ausbildungszeit nach folgenden Kriterien verkürzt werden:

Verkürzungsgrund	Verkürzungszeit
Nachweis der Fachoberschulreife (Mittlere Reife, Fachschulreife)	6 Monate
Wirtschaftsschulabschluss (Mittlere Reife) bei Ausbildung in Büroberufen	12 Monate
Abgeschlossene Berufsausbildung	12 Monate
Nachweis der Fachhochschulreife, Abitur	12 Monate
Auszubildender 21 Jahre und älter	12 Monate
Vorausbildungszeiten im selben Beruf	Maximal die zurückgelegte Ausbildungszeit unabhängig davon, wann diese zurückgelegt wurden (z.B. Unterbrechung von 4 Jahren)
Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit im Berufsfeld	Einzelfall-Entscheidung, evtl. auch Externenzulassung zur Gesellenprüfung
Teilzeitberufsausbildung	Seit dem 1.1.2020 darf grundsätzlich jeder und jede Auszubildende den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in Teilzeit absolvieren; vorausgesetzt der ausbildende Betrieb ist einverstanden. Die Kürzung der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit ist auf 50 % begrenzt. Bei der Teilzeitausbildung verlängert sich die Ausbildungsdauer und die Vergütung darf prozentual gekürzt werden.

Hinweis:

Bei einer Verkürzung vor Beginn der Ausbildungszeit hat der Auszubildende **keinen** Anspruch darauf, bereits entsprechend früher die Vergütung des 2. Lehrjahres zu erhalten.

3. Anrechnung von BGJ/BFS

Hat der Lehrling ein einschlägiges Berufsgrundschuljahr oder eine Berufsfachschule erfolgreich besucht, kann diese Zeit auf gemeinsamen Antrag vom Betrieb und Auszubildenden wie folgt angerechnet werden:

Anrechnungsgrund	Anrechnungszeit
BGJ (Schreiner oder Zimmerer)	12 Monate wenn schulisches Ausbildungsziel erreicht wurde (auf gemeinsamen Antrag von Betrieb und Azubi)
1 – 3-jährige Berufsfachschulen <u>Voraussetzungen:</u> Nur bei öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschulen und erfolgreichem Besuch	Bei Vorliegen eines gemeinsamen Antrages von Auszubildendem und Ausbildendem wird der erfolgreiche Besuch einer einjährigen Berufsfachschule im Umfang von einem Jahr angerechnet. Der einjährige oder zweijährige Besuch einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule wird im entsprechenden Beruf mit einem oder zwei Jahren angerechnet.

Hinweis:

Die Ausbildungszeit wird in diesen Fällen durch die schulische Vorausbildungszeit ersetzt (Anrechnung von beruflicher Schulausbildung) und der Lehrling hat in diesen Fällen entsprechend **Anspruch auf die Ausbildungsvergütung des nächsten Ausbildungsjahres** (Vergütung 2. Lehrjahr).

4. Verkürzung nach Beginn der Ausbildungszeit

Nach Beginn der Ausbildung kann die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn der Auszubildende

- in der betrieblichen Ausbildung und
- in den berufsbezogenen Berufsschulfächern

jeweils gute Leistungen zeigt. Der Antrag ist ein gemeinsamer Antrag von dem Auszubildenden und dem Ausbildenden. Die Vermittlung sämtlicher Ausbildungsinhalte innerhalb der verkürzten Zeit liegt in der besonderen Verantwortung des Ausbildenden. Der Antrag auf Verkürzung ist bei der Handwerkskammer zu stellen. Er kann nur gestellt werden solange bei Antragstellung noch ein Ausbildungsjahr verbleibt. Spätere Anträge sind Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unten)

Formular: Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit

5. Vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung

Eine weitere Möglichkeit, die Ausbildungszeit zu „verkürzen“ besteht darin, einen Antrag auf vorzeitige Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zu stellen.

In der Regel wird die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung um einen Termin früher als ursprünglich vorgesehen vorgezogen. Gemäß § 37 Abs. 1 HwO bzw. § 45 Abs. 1 BBiG kann ein Auszubildender zugelassen werden, wenn er

- in der betrieblichen Ausbildung und
- in den prüfungsrelevanten Berufsschulfächern

jeweils gute Leistungen (Durchschnittsnote besser als 2,5) aufweist.

Die vorzeitige Zulassung muss bei der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in Regensburg mit dem Formular [Antrag auf vorzeitige Zulassung](#) beantragt werden. Die Handwerkskammer leitet diese Anträge an die jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse weiter, die dann über die vorzeitige Zulassung entscheiden.

Da zur Planung der Prüfungen frühzeitig konkrete Angaben (z. B. die Teilnehmerzahl) benötigt werden, sind folgende Einreichungsfristen für die Anträge einzuhalten:

Gesellen- bzw. Abschlussprüfung im Sommer:
Gesellen- bzw. Abschlussprüfung im Winter:

Antragsfrist spätestens am 28. Februar
Antragsfrist spätestens am 30. September